



alperia

Spendenrichtlinien

*wir sind
südtiroler
energie*

1. Ziele

Das vorliegende Verfahren findet auf jene Tätigkeiten der Gesellschaft Anwendung, die die Bereitstellung von unentgeltlichen Zuwendungen vorsehen.

Die von diesem Verfahren geregelten Tätigkeiten müssen auch unter Beachtung des Organisations-, Führungs- und Kontrollmodells im Sinne des Lgs.D. 231/01, der Gesetzesvorschriften und des Ethikkodex der Gruppe durchgeführt werden.

2. Anwendungsbereich

Das vorliegende Verfahren gilt für alle direkt oder indirekt von der ALPERIA AG kontrollierten Gesellschaften sowie die paritätischen Joint Ventures, die auf der Titelseite angeführt sind, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und regulatorischen Auflagen des spezifischen Business.

Die Spenden werden ausschließlich von Alperia AG verwaltet und nicht durch die einzelnen Unternehmen, die dieses Verfahren annehmen.

3. Interne und externe Bestimmungen

Dieses Verfahren wurde unter Einhaltung der geltenden Gesetzesbestimmungen sowie der offiziellen Gesellschaftsdokumente erstellt, welche die Regeln der Corporate Governance, der Organisation und Kontrolle festlegen, wie zum Beispiel, die aktuellen Unternehmensverfahren, die Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle („Modell 231“) gemäß Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen („Gv.D 231/2001“), der Ethikkodex, die Satzung, die Intercompany-Dienstleistungsverträge, die internen und externen Vollmachten sowie die Organisationshandbücher.

4. Potentielle Risiken / Operatives Verfahren

Spenden könnten dort, wo sie keiner konstanten, punktuellen und sorgfältigen internen Kontrolle unterliegen, direkt und/ oder indirekt ein Mittel für das Begehen einiger der vermutlichen Straftatbestände im Sinne von Art. 24 („Ungerechtfertigtes Beziehen von Zuwendungen, Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Betrug zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen und betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung zum Nachteil des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften“), von Art. 25 („Erpressung im Amt, ungerechtfertigte Veranlassung zur Hergabe oder zum Versprechen von Vorteilen und Bestechung“) und von Art. 25 - ter („Unternehmensstrafbarkeit“) des Dekrets darstellen.

5. Allgemeine Grundsätze

Bei der Abwicklung der mit den Spenden zusammenhängenden Tätigkeiten muss immer der Grundsatz der Funktionstrennung zwischen den folgenden Tätigkeiten gewahrt werden:

- a) Vorbereitung der Unterlagen;
- b) Genehmigung und Überprüfung;
- c) Überwachung und Kontrolle.

Die Beziehung der in den betreffenden Prozess mit einbezogenen Personen zu den Vorgesetzten muss immer transparent und durch eine ständige Information / Kommunikation geprägt sein. Alle mit einbezogenen Personen sind verpflichtet, alle behandelten Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Jede Organisationseinheit der Gesellschaft ist für den Wahrheitsgehalt, die Authentizität und die Originalität der Dokumentation und der gelieferten Informationen bei der Abwicklung der Tätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Die in die Bearbeitung der Spendenanträge miteinbezogenen Unternehmensbereiche müssen gewährleisten, dass die

Spendentätigkeiten wirtschaftlich, steuerlich und berufsethisch korrekt abgewickelt werden.

Die Gesellschaft berücksichtigt eventuelle Anträge auf Beiträge in Form von freien Geldspenden (nachfolgend auch „Spenden“), sofern sich diese nicht als unrechtmäßige Vorteile für die Gesellschaft entpuppen, sondern auf eine Verbesserung des sozialen Kontextes, in dem sie erteilt werden, abzielen. In keinem Fall sind Spenden an öffentliche Beamte zulässig.

6. Spendenempfänger

Unterstützt wird die soziale und humanitäre Wohltätigkeit. Die Spenden können ausschließlich an Non-Profit-Organisationen oder Ähnliche mit Rechtssitz in Südtirol vergeben werden:

- Soziale Vereine;
- Kulturvereine;
- Stiftungen;
- Genossenschaften.

Alperia spendet nicht an:

- Sportvereine;
- Dachverbände;
- Feuerwehren;
- Rettungsvereine;
- Umweltverbände.

7. Anfragemodalitäten

Ansuchen können telematisch über das auf der Website www.alperigroup.eu im Abschnitt Spenden bereitgestellte Online-Formular oder per Mail an ceo.office@alperia.eu gestellt werden.

Die Anträge können in deutscher und italiensicher Sprache abgefasst werden.

Es sind keine Einreichfristen vorgesehen. Der Antragsteller kann pro Kalenderjahr nur ein Ansuchen an die Gesellschaft stellen (andernfalls gilt der Antrag, der zeitlich zuerst eingeht).

Bei der Vergabe von Spenden wird das Rotationsprinzip berücksichtigt. In der Regel darf der Spendenempfänger im Folgejahr keinen weiteren Antrag stellen; bei besonderen und begründeten Erfordernissen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Das Ansuchen muss Auskunft über das zu unterstützende Projekt bzw. die Bedürfnisse der Organisation geben und den angefragten Spendenbetrag beinhalten.

Der Anfrage muss ebenfalls eine Erklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten des Vereins mit den Gremien von Alperia beigelegt werden (siehe Ethikkodex).

8. Bewertung und Genehmigung der Anträge

Die pro Kalenderjahr verfügbaren Geldmittel für Spenden werden vom Vorstand genehmigt.

Bei der Auszahlung der Mittel beachtet der Vorstand die Grundsätze der Transparenz, der Öffentlichkeit, der Korrektheit und der Unparteilichkeit.

Der Vorstand kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z. B. Naturkatastrophen, Ereignisse von großer sozialer Tragweite) beschließen, Sonderspenden auch abweichend von den in diesem Verfahren angegebenen allgemeinen Kriterien und den bereitgestellten Mitteln zu gewähren.

Die eingehenden Anträge werden semestral zu zwei verschiedenen Zeitpunkten im Jahr in der chronologischen Reihenfolge ihrer Einreichung bewertet.

Der Generaldirektor prüft die eingegangenen Anträge auf deren Zulässigkeit und Berechtigung indem er eine inhaltliche und formale Vorbewertung erstellt. Anträge, die nicht den vorgenannten Bedingungen entsprechen, werden abgelehnt.

Wenn der Generaldirektor die Realisierbarkeit bestätigt, wird der Spendenantrag dem Vorstand zur formellen Genehmigung vorgelegt.

Der Vorstand bewertet die Anträge und genehmigt oder lehnt diese unter Beachtung der Kriterien des gegenständlichen Verfahrens und innerhalb des genehmigten Jahresbudgets, ab.

Kein Antragsteller darf mehr als 25% des insgesamt bereitgestellten Jahresbudgets erhalten.

Im Falle einer frühzeitigen Ausschöpfung der Mittel behält sich Alperia das Recht vor:

- die zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen
- die verfügbaren Geldmittel im Verhältnis zu den erforderlichen Bedürfnissen zuzuweisen.

Die Antragsteller werden vom Geschäftsbereich Office Management schriftlich per Email über das Bewertungsergebnis (Zusage/Absage) in Kenntnis gesetzt. Im Falle der positiven Bewertung wird ebenfalls der genehmigte Beitrag mitgeteilt und der Begünstigte aufgefordert die Quittung für den Spendenerhalt an die Gesellschaft zu übermitteln. Der Geschäftsbereich Office Management bereitet ebenfalls die nötige Dokumentation für den Geschäftsbereich Buchhaltung vor, welcher die Auszahlung der Spenden veranlasst.

Die von den Begünstigten erhaltenen Spendenquittungen werden vom Geschäftsbereich Office Management in D3 archiviert.

Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit wird jährlich auf der Website von Alperia eine Liste der Subjekte veröffentlicht, zu deren Gunsten im Vorjahr Beiträge von mehr als eintausend Euro genehmigt wurden.

9. Monitoring

Einmal im Jahr fasst der Generaldirektor einen Bericht zu den

Spenden ab, der dem Vorstand und dem Internal Audit übergeben wird. Er beinhaltet:

- Die Angabe des Begünstigten der Spenden,
- Begründung der Spende,
- Wert der Auszahlung.

Der Bereich Internal Audit übermittelt an das Aufsichtsorgan:

- eine jährliche Zusammenfassung über den Verlauf der durchgeführten Spenden;
- jedes Ereignis, das die Abwicklung und die Wirksamkeit dieses Verfahrens beeinträchtigen kann.

Das Aufsichtsorgan ist befugt, Inspektionen / Kontrollen über die effektive Anwendung dieses Verfahrens durchzuführen.

10. Gültigkeit des Inhaltes

Dieses Dokument wird sowohl in deutscher als auch in italienischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen den beiden Versionen ist die italienische Version gültig.